

Änderung der Fondsbesteuerung

Teil 1 Einkommensteuer: Einkünfte aus Kapitalvermögen

Von Rudolf Schollmaier

Mit einem Plus von 12,5 % im Deutschen Aktienindex (DAX) kann 2017 als gutes Jahr für den deutschen Aktienmarkt bezeichnet werden. Viele Kapitalanleger, denen eine Direktanlage in einzelne Aktien zu risikobehaftet oder mühsam erscheint, legen ihr Geld in Aktienfonds an. Das ist bequem. In Zeiten niedriger Zinsen können die Anleger damit breit und relativ risikolos weltweit in verschiedene Branchen, Regionen und Märkte investieren. Denn bei den hinter den Aktienfonds stehenden Managern handelt es sich um hochspezialisierte und sehr qualifizierte Profis.

Überdies hatte die Anlage in Aktienfonds auch eine steuerlich vorteilhafte Komponente. Denn bis einschließlich des Jahres 2008 fielen Steuern aus Kursgewinnen nur dann an, wenn zwischen Ankauf und Verkauf des Aktienfonds weniger als ein Jahr lag. Bei Aktienfonds, die Kursgewinne aus dem Verkauf von Aktien sofort wieder reinvestieren, also nicht ausschütten, man spricht von thesaurierenden Fonds, fielen zudem innerhalb des Fonds keine Steuern an. Mit anderen Worten: Vermögensumschichtungen innerhalb des thesaurierenden Aktienfonds blieben steuerfrei. Davon konnten Direktanleger nur träumen. Mit Beginn des Jahres 2009 wurde die Besteuerung sämtlicher Einkünfte aus Kapitalvermögen geändert. Seit



diesem Zeitpunkt sind alle Kursgewinne, auch solche aus Aktien und Aktienfonds, generell steuerpflichtig. Die Haltedauer spielt seither keine Rolle mehr. Allerdings wurde gesetzlich geregelt, dass vor 2009 angeschaffte Aktien und Anteile an Aktienfonds weiterhin noch dem alten Steuersystem unterliegen. Das bedeutet, dass nach Ablauf einer Mindestheldauer von einem Jahr Kursgewinne auch in der Folgezeit nach 2008 steuerfrei bleiben.

Beispiel: Frank Reich investierte im Jahr 2007 100.000 Euro in einen Aktienfonds. Diese Fondsanteile ver-

kaufte er im Dezember 2017 mit einem Kursgewinn von 50.000 €. Da Frank die Fondsanteile vor 2009 kaufte und diese mindestens ein Jahr behielt, bleibt der Kursgewinn auch nach Änderung des Besteuerungssystems ab 2009 steuerfrei.

Angedacht war, dass diese Freistellung für sogenannte Altanteile unendlich fortgeführt würde. Überraschenderweise hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 1.1.2018 dies jetzt mit der Reform des Investmentsteuergesetzes geändert, der bisherige Bestandsschutz für Anteile an Aktienfonds entfällt. Alle Gewinne, die ab 2018 anfallen, werden nun steuerpflichtig. Begründet wird das mit der künftigen steuerlichen Gleichbehandlung von ausländischen und inländischen Aktienfonds.

Im zweiten Teil dieses Artikels wird aufgezeigt, wie sich die neue Besteuerung der Aktienfonds-Anteile ab 2018 auswirkt. Auch die interessante Frage, ob alle Aktienfonds-Anteile jetzt besser verkauft und neu angeschafft werden sollten, wird beantwortet.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de